



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/045/2018

Federführung: Dezernat I	Datum: 27.03.2018
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	06.06.2018
Kreistag	13.06.2018

Resolution zu den Vorkommnissen im syrischen Afrin; Antrag des Kreistagsabgeordneten Autenrieb

Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

I De/10 teVe

Westerstede, den 18.04.2018

Mit Mail vom 19.03.2018 beantragt der Kreistagsabgeordnete Autenrieb (DIE LINKE) eine Resolution zum türkischen Einmarsch in die syrische Region Afrin zu beschließen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung wird folgende grundsätzliche Stellungnahme abgegeben:

Gemeinden und Landkreise verwalten alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung; vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) / Art 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung / § 4 NKomVG.

Kreistage beschließen zudem über Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Entsprechend zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.12.1990 (Az:7 C 37/89), das zur Problematik der Befassung einer Gebietskörperschaft mit dem Thema Atomwaffen ergangen ist, stehen einem Landkreis keinerlei Kompetenzen zu, sich zu kriegerischen Auseinandersetzungen in anderen Regionen der Welt zu äußern. Zum einen obliegt dem Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebung über auswärtige Angelegenheiten, darüber hinaus nimmt der Auswärtige Dienst gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr.

Im Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde festgestellt, dass sich Gemeinden/Landkreise (Kommunen) durchaus zu Stellungnahmen mit inhaltlichen Bezügen zur Bundespolitik entschließen können, soweit eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft betroffen ist. Letzterem sind jedoch Grenzen gesetzt. Demnach sind örtliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur solche, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug haben, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Kommune betreffen (Ortsbezogenheit). Somit kommt einer Kommune keine Allzuständigkeit in allgemeinpolitischen Fragen mit entsprechendem politischen Mandat zugute. Eine Kommune ist keine lokale politische Instanz der sie gewählten Bürger für beispielsweise bundespolitische Angelegenheiten.

Der türkische Einmarsch in der syrischen Region Afrin erfolgt und kann insoweit nicht Gegenstand eines Sachbeschlusses des Kreistages des Landkreises Ammerland sein. Der Bundestag mag dazu beraten und debattieren, wie es das Grundgesetz zulässt. Eine durch Beschluss des Kreistages herbeigeführte Resolution würde die Kompetenzen des Landkreises Ammerland überschreiten und müsste in letzter Konsequenz auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.